



Beschluss

TOP I 1 Kinder wirksamer schützen – Gesetzliche Regelungen zur Durchsetzung familiengerichtlicher Sachaufklärung schaffen

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister beobachten mit Sorge die anhaltend hohe Zahl von Kindesmisshandlungen und Kindeswohlgefährdungen in Deutschland. Ein Großteil der Taten findet im familiären oder sozialen Umfeld der Opfer statt. Die Dunkelziffer ist weiterhin hoch. Bedeutende Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung sind u.a. psychische Störungen oder Abhängigkeitserkrankungen der Eltern.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass es dringend weiterer Maßnahmen bedarf, um Kinder besser zu schützen. Mit Blick auf das aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG folgende staatliche Wächteramt reichen nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister vor allem die Ermittlungsbefugnisse der Familiengerichte in Kindschaftssachen, die Kinderschutzmaßnahmen zum Gegenstand haben, nicht aus, um das Kindeswohl zu sichern. Sie halten insbesondere gesetzliche Regelungen für erforderlich, die es dem Gericht ermöglichen, körperliche oder psychiatrisch/psychologische Begutachtungen im Einzelfall auch gegen den Willen der Eltern im Rahmen der tatrichterlichen Sachaufklärung durchzusetzen. Darüber hinaus halten sie die Prüfung auch gesetzlicher Regelungen des Inhalts



für erforderlich, dass im Falle der Verweigerung der Begutachtung dies auch zum Nachteil des verweigernden Elternteils gewertet werden darf.

3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, alsbald gemeinsam mit den Ländern Regelungsvorschläge zur Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten des Familiengerichts in Kindschaftssachen, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung einer Begutachtung gegenüber den Eltern zu erarbeiten und diese zeitnah umzusetzen. Ferner bitten sie das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung gesetzlicher Regelungen, wonach die Verweigerung der Begutachtung zum Nachteil des verweigernden Elternteils gewertet werden könnte.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 2 Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen; Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Berichterstattung: Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen Bezug auf den Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6. und 7. Juni 2018 zu TOP I.17 sowie auf das Schreiben von Frau Justizministerin Dr. Sütterlin-Waack aus Schleswig-Holstein als Vorsitzende der 90. Justizministerkonferenz vom 24. April 2019 an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz. Mit Bedauern stellen die Justizministerinnen und Justizminister fest, dass der insoweit erbetene Gesetzentwurf unverändert aussteht. Die Justizministerinnen und Justizminister wiederholen daher nachdrücklich ihre Bitte an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die erforderliche Änderung des § 120 Abs. 7 GVG noch in der laufenden Legislaturperiode herbeizuführen.
2. Vorsorglich vereinbaren die Justizministerinnen und Justizminister schon jetzt, unmittelbar zu Beginn der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf Grundlage dieses Beschlusses eine Bundesratsinitiative zur angemessenen Kostenbeteiligung des Bundes in Staatsschutzsachen auf den Weg zu bringen. Der Bayerische

Herbstkonferenz
26. / 27. November 2020



**91. Konferenz der
Justizministerinnen
und Justizminister**

Staatsminister der Justiz wird gebeten, ggf. einen entsprechenden
Antrag vorzubereiten.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 3 Legal-Tech-Inkassounternehmen

Berichterstattung: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder stellen fest, dass immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) Aufträge im Internet über sog. Legal-Tech-Tools generieren. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maße sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.
2. Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sind deshalb der Auffassung, dass der Gesetzgeber hier eine Grundsatzentscheidung treffen und Rechtsklarheit für die Rechtsuchenden und die Inkassodienstleister schaffen muss. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz kürzlich einen Gesetzentwurf zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgelegt hat und betonen, dass die gesetzliche Regelung u.a. folgende Eckpunkte berücksichtigen muss:
- Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.
 - Rechtsuchende müssen vor Beauftragung eines Inkassodienstleiters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden.
 - Der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten muss auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleiters im Mittelpunkt stehen.



Beschluss

TOP I 4 Urheberrecht bei Bauwerken

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder betonen die Bedeutung des Urheberrechts auch bei Werken der Baukunst. Bauwerke erfüllen aber nicht nur einen ästhetischen Zweck, sondern dienen in erster Linie einem Nutzungszweck, ohne dass das eine vom anderen getrennt werden kann. Im Lauf der Zeit entsteht häufig ein Bedürfnis für einen Umbau des Gebäudes, der auch eine optische Umgestaltung des Bauwerks mit sich bringt. Das stark ausgestaltete Urheberrecht von Architektinnen und Architekten oder ggf. deren Erben führt dabei in der Praxis, insbesondere bei größeren öffentlichen Bauvorhaben, häufig zu tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die notwendige Maßnahmen unter Umständen erheblich verzögern oder vereiteln können.
2. Aus Sicht der Justizministerinnen und Justizminister der Länder sollten deshalb punktuelle Änderungen im Urheberrecht geprüft werden, die bei Wahrung der berechtigten Interessen der Architektinnen und Architekten zu mehr Rechtssicherheit für Eigentümer, Bauherren und Nutzer führen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister richten unter der Federführung Bayerns eine Arbeitsgruppe ein und bitten über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. konkrete Änderungsvorschläge im Urheberrecht vorzulegen.



Beschluss

TOP 15 Verbesserung der Beachtung und Beachtlichkeit der Patientenverfügung

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das Instrument der Patientenverfügung gut angenommen wird, die Verbreitung seit der Normierung in § 1901a BGB vor mehr als 10 Jahren stetig zunimmt.
2. Nach wie vor bestehen aber Defizite bei der Umsetzung von Patientenverfügungen, die insbesondere in der Qualität der erstellten Patientenverfügungen und der Unkenntnis der behandelnden Ärzte von der Existenz einer Patientenverfügung wurzeln.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Regelungen zu prüfen, die die Qualität der erstellten Patientenverfügungen verbessern und den Informationsweg zwischen Patient und behandelndem Arzt im Notfall erleichtern können, ohne neue Zugangshürden für die Erstellung von Patientenverfügungen zu errichten.



Beschluss

TOP I 6 Zivilprozess der Zukunft

Berichterstattung: Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass der Zivilprozess bislang nur punktuell im Zeitalter der Digitalisierung angekommen ist. Durch eine noch weitergehende Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und Datenübermittlung kann der Rechtsschutz zum Vorteil der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger weiter verbessert werden, indem die Effizienz des Zivilprozesses gesteigert und die Verfahrensdauer substantiell verkürzt wird. Der Zivilprozess muss daher im Hinblick auf die Chancen wie auch die Herausforderungen der Digitalisierung zukunftsfest und praxistauglich gemacht werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eine Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses" eingesetzt haben, die aktuell Vorschläge für einen digitalisierungsfreundlichen Rechtsrahmen im Zivilprozess erarbeitet. Sie danken den Präsidentinnen und Präsidenten der Gerichte dafür, dass sie damit einen weiteren Impuls für die Diskussion geben.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, zeitnah eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft einzusetzen, die die Vorschläge der Arbeitsgruppe der Gerichte und die Ergebnisse der Arbeitsgruppen „LegalTech“ und „eJustice II“ bewertet und Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft unterbreitet.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP 17 **Elektronische Schaltfläche für die Beendigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr**

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Saarland, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich die Regelungen des § 312j Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 BGB, die sogenannte „Buttonlösung“ für den Vertragsschluss bei Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr, in der Praxis bewährt haben.
2. Sie sind der Auffassung, dass Unternehmer, die für den Vertragsschluss eine elektronische Schaltfläche einrichten, verpflichtet sein sollten, dem Verbraucher eine ebenso einfache Möglichkeit für die Vertragsbeendigung eines Dauerschuldverhältnisses zur Verfügung zu stellen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich für die Nutzung entsprechender Spielräume der Bundesgesetzgebung einzusetzen und auf der EU-Ebene für eine dementsprechende Regelung zu werben.



Beschluss

TOP I 8 Föderalismus in der Praxis stärken – Die Beteiligung der Länder an Gesetzgebungsvorhaben des Bundes und die Behandlung von Gesetzesinitiativen des Bundesrates durch die Bundesregierung

Berichterstattung: Hamburg, Bremen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf Basis des Jahresberichtes 2019 des Nationalen Normenkontrollrates die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Gesetzgebungsverfahren erörtert. Sie sind der Meinung, dass Verbesserungsmöglichkeiten existieren, mittels derer die Gesetzgebungsverfahren optimiert und Ressourcen sinnvoller eingesetzt werden könnten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen insbesondere in zwei Bereichen Handlungsbedarf. Im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes erachten die Justizministerinnen und Justizminister es für unerlässlich, dass sie vom Bund regelmäßig zeitnah im Stadium des Referentenentwurfs oder bereits des Diskussions(teil)entwurfs beteiligt werden. Insbesondere bei Referentenentwürfen, bei denen üblicherweise die Justizressorts eine umfangreiche zeitintensive Praxisbeteiligung durchführen, sind die Fristen indes oftmals so knapp bemessen, dass eine sachgerechte Praxisbeteiligung und Stellungnahme kaum oder im Einzelfall gar nicht mehr möglich ist. Dies führt zu einer Entwertung dieser sinnvollen und wichtigen



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Stellungnahmemöglichkeit. Auch kommt es vor, dass der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt, dass angesichts der gesetzten Fristen bereits keine Zeit vorgesehen ist, etwaige Kritik zu bewerten und umzusetzen. Zudem führen im Bundesratsverfahren zum Teil gehäufte Fristverkürzungsbitten zu nicht unerheblichen Problemen der Länder bei der Vorbereitung der Bundesratssitzungen.

Zudem sehen die Justizministerinnen und Justizminister Verbesserungsmöglichkeiten bei der Behandlung von Gesetzesvorlagen des Bundesrates durch den Bundestag. Gemäß Art. 76 Abs. 3 S. 6 GG hat der Bundestag über die Vorlagen des Bundesrats in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen. Regelmäßig wird allerdings ein solcher Beschluss überhaupt nicht gefasst, was nicht dem Sinn und Zweck der Regelung des Art. 76 Abs. 3 GG entspricht und Legislativvorschläge der Länder im Bundesrecht konterkariert.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher darum, geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um den geschilderten Problemen zu begegnen. Bei der Beteiligung der Länder an Gesetzesvorhaben des Bundes im Referentenentwurfsstadium wäre es wünschenswert, wenn die Fristen in aller Regel so gesetzt würden, dass eine Praxisbeteiligung durch die Justizressorts angemessen durchgeführt werden kann.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister leiten den Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz weiter. Sie begrüßen die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2019 ergriffene Initiative zur Stärkung des Föderalismus und bitten diese, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Defizite beseitigt, die Länder im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig und mit ausreichenden Fristen beteiligt werden und über Gesetzesanträge des Bundesrates in angemessener Frist entschieden wird.



Beschluss

TOP I 9 Fahrgastrechte durch Legal-Tech Anwendungen stärken

Berichterstattung: Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben Verbesserungsmöglichkeiten von Fahrgastrechten im Flug- und Bahnverkehr erörtert. Sie stellen fest, dass es weiterhin zu einem massiven Anstieg von Fluggastklagen bei den Amtsgerichten kommt, in deren Zuständigkeitsbereich größere Flughäfen liegen („Flughafengerichte“). Es ist zudem ein weit verbreitetes Verhalten von Fluggesellschaften zu beobachten, wonach der Ausgleich selbst unzweifelhaft berechtigter Ansprüche zunächst verweigert wird. Oft erfolgt der Ausgleich berechtigter Forderungen erst nach gerichtlicher Geltendmachung. Auch pandemiebedingte Rückzahlungsansprüche werden aktuell oft nur äußerst schleppend und verzögert erfüllt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstützen insoweit die Bemühungen der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Situation der Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern, indem Abtretungsausschlüsse von Geldzahlungsansprüchen zu Lasten von Verbraucherinnen und Verbrauchern in allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam erklärt werden (Referentenentwurf „Entwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge“ vom 23.01.2020). Diese geplante Neuregelung ist allerdings allein nicht ausreichend.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen insoweit Bezug auf die Entschließung des Bundesrates „Fahrgastrechte stärken – Entschädigungsansprüche der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Verspätungen im Flug- und Bahnverkehr automatisieren“ (Drs. 571/18 (Beschluss)). Sie bitten die Bundesregierung in Ergänzung dieses Beschlusses um Prüfung der Möglichkeiten, den Unternehmen verbindlich Legal-Tech-Anwendungen für die Abwicklung von Fahrgastansprüchen bei Verspätungen im Flug- und Bahnverkehr, sowie beim Ausfall bzw. der Annullierung von Flügen vorzuschreiben.

4. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister leitet diesen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) und der Verkehrsministerkonferenz (VMK) zur Kenntnis zu.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 11 Schiffregisterverfahren nutzerorientierter gestalten – Chancen der Digitalisierung nutzen

Berichterstattung: Bremen, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen die wachsende Bedeutung der Digitalisierung. Sie sehen es als notwendig an, durch eine konsequente Digitalisierung in allen Bereichen der Justiz zu einer Entlastung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen auch für Bürgerinnen, Bürger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie alle anderen Rechtssuchenden beizutragen.
2. Für die Reederinnen und Reeder in Deutschland ist ein zügiger und unkomplizierter Ablauf des Schiffregisterverfahrens, insbesondere im Zusammenhang mit internationalen Schiffstransaktionen, essentiell. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen vor diesem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hat, das Schiffsregister maschinell führen zu können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die Schiffsregisterordnung und die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung weiterhin Hindernisse für zügige, maschinelle Abläufe aufweisen, die von der gerichtlichen Praxis und den Rechtssuchenden zu Recht als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen werden. So ist es nach aktueller Rechtslage nicht vorgesehen, dass „jedermann“ direkt digital Einsicht in ein maschinell geführtes



Schiffsregister nehmen darf. Auch die Regelungen über die Erteilung von Schiffsurkunden in Papierform führen dazu, dass die Abläufe für die Beteiligten unpraktisch und zeitintensiv sind. Die Vorteile der Digitalisierung bleiben hier jeweils ungenutzt.

- Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich daher dafür aus, die Potentiale der Digitalisierung auch im Zusammenhang mit dem Schiffsregister möglichst umfassend zu nutzen, um den Bedürfnissen der Praxis zu entsprechen. Sie erachten es insbesondere für erforderlich, die gesetzliche Möglichkeit zur Erteilung digitaler Schiffsurkunden aus einem maschinell geführten Schiffsregister zu eröffnen und – unter Wahrung der Datensicherheit – die direkte automatisierte Einsicht in das maschinelle Schiffsregister zumindest bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses zuzulassen. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, eine entsprechende Anpassung der Vorschriften der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung zu prüfen und erforderliche Änderungen zu initiieren.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 13 Kinderschutz im Familienverfahren – Hürden bei der Verwertung strafprozessualer Videovernehmungen abbauen

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass die Belastung kindlicher Opfer von Straftaten, die bereits im strafgerichtlichen Verfahren zum Tatvorwurf vernommen wurden, durch weitere Anhörungen im familiengerichtlichen Verfahren auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden muss. Insbesondere kindlichen Opfern sexualisierter Gewalt muss eine erneute Vernehmung zu Missbrauchsvorwürfen im familiengerichtlichen Verfahren soweit möglich erspart werden. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, eine im Strafverfahren audiovisuell durchgeführte Vernehmung im Familienverfahren verwerten zu dürfen, wenn es um die Feststellung des Tatvorwurfs geht, erweisen sich indes als für das Kind mit weiteren verfahrensrechtlichen Belastungen behaftet.
2. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, einen Regelungsvorschlag für eine Verwertung von zum Zwecke der Strafverfolgung nach § 58a StPO audiovisuell aufgezeichneten Opferzeugenvernehmungen im familiengerichtlichen Verfahren zu erarbeiten, der die Belastungen für kindliche Opfer verringert, die sich aus den derzeitigen Rahmenbedingungen – insbesondere der Notwendigkeit der Zustimmung ergeben.



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Beschluss

TOP I 16 Kinderrechte ins Grundgesetz

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz befasst. Sie haben den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kinderrechte ins Grundgesetz“ zur Kenntnis genommen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen den Schutz des Kindeswohls und den Schutz von Kinderrechten, der schon jetzt einfachgesetzlich und durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung gewährt wird. Sie bekräftigen, dass bei der diskutierten besseren Sichtbarmachung von Kinderrechten im Grundgesetz das ausgewogene Verhältnis von Kindeswohl, elterlichem Erziehungsrecht und staatlicher Aufsicht nicht verschoben wird.



Beschluss

TOP I 17 Veröffentlichung von Informationen über Geld- und Wertpapiervermögen zugunsten unbekannter Erben („nachrichtenlose Konten“)

Berichterstattung: Bremen, Niedersachsen

1. Am 24.09.2020 haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder eine auf politischer Ebene tagende Arbeitsgruppe mit der Aufgabe eingesetzt, möglichst bis Ende dieses Jahres konkrete Vorschläge für eine umsetzbare Lösung des Problems der sogenannten nachrichtenlosen Konten vorzulegen. Die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder haben die Justizministerkonferenz gebeten, sich an dieser Arbeitsgruppe zu beteiligen und Teilnehmer zu benennen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder sehen im Interesse der Verbraucher Handlungsbedarf, Erben die Einholung von Informationen über die Bankverbindungen des Erblassers zu erleichtern und ihnen damit den verlässlichen Zugriff auf das zur Erbschaft gehörende Geld- und Wertpapiervermögen zu ermöglichen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder begrüßen die Initiative der Finanzministerkonferenz, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten, um eine umsetzbare Lösung für das Problem der nachrichtenlosen Konten zu erarbeiten. Die Länder Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen nehmen an der gemeinsamen Arbeitsgruppe teil.



Beschluss

TOP I 20 Reform des Abstammungsrechts

Berichterstattung: Sachsen, Berlin, Thüringen, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den sich fortentwickelnden Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin sowie der gesellschaftlichen und rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften erneut auseinandergesetzt. Sie sind der Auffassung, dass ein modernes Abstammungsrecht nicht auf das Modell der traditionellen Kernfamilie beschränkt sein darf, sondern der Vielfalt der heute gelebten Familienkonstellationen in Deutschland gerecht werden muss. In diesem Zusammenhang erinnern die Justizministerinnen und Justizminister an ihren Beschluss auf der Frühjahrskonferenz vom 6. und 7. Juni 2018 "Elternschaft im Wandel – Anforderungen an ein modernes Abstammungsrecht".
2. Die Justizministerinnen und Justizminister würdigen die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereits unternommenen Anstrengungen zur Vorbereitung einer Reform des Abstammungsrechts.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, den angestoßenen Reformprozess auch unter Beteiligung der Länder fortzuführen, damit die Diskussion um die notwendige Reform des Abstammungsrechts fortgesetzt werden kann.



Beschluss

TOP I 22 Versorgungsausgleich bei Scheidung: Externe Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Mai 2020 – 1 BvL 5/18 – mit der Regelung zur externen Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung auseinandergesetzt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die vom Bundesverfassungsgericht formulierten Anforderungen an eine verfassungskonforme Auslegung und Anwendung des § 17 VersAusglG die Familiengerichte in der Praxis vor erhebliche Probleme stellen werden.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister befürchten, dass der bei den Familiengerichten in diesem Zusammenhang entstehende Mehraufwand zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahrensdauer führen wird, was nicht zuletzt auch für die am Versorgungsausgleichsverfahren beteiligten Eheleute eine zusätzliche Belastung bedeutet.
3. Darüber hinaus nehmen die Justizministerinnen und Justizminister zur Kenntnis, dass die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten nachteiligen Effekte einer externen Teilung von Anrechten aus der betrieblichen Altersversorgung in der Praxis vor allem Frauen treffen.



- Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob verbindliche Berechnungsmethoden für die Bestimmung des Ausgleichswerts bei externer Teilung nach § 17 VersAusglG gesetzlich geregelt werden können, mit dem Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, das Versorgungsausgleichsverfahren zu vereinfachen und geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu beseitigen. Sofern dies nicht möglich ist, sollte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Anlass genommen werden, die Rechtswirkungen der Sonderregelung des § 17 VersAusglG zu prüfen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 23 Diskriminierungspotential von Algorithmen erkennen und vermeiden

Berichterstattung: Sachsen

Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Beschluss der 30. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 25. Juni 2020 „Diskriminierung durch Algorithmen vermeiden durch mehr Prävention und Transparenz“ (TOP 4.1) zur Kenntnis genommen und sehen entsprechenden Handlungsbedarf auf Landes- und Bundesebene. Sie unterstützen die Bitte, dass sich die Bundesregierung bei diesem gesellschaftlich wichtigen Thema in allen Bereichen - und auch auf EU-Ebene - für eine Vermeidung von Diskriminierungen durch algorithmenbasierte Entscheidungssysteme einsetzt.



Beschluss

TOP I 24 Temporäre Mandatsniederlegung - Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch auf der Führungsebene von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften herstellen

Berichterstattung: Saarland, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Sachsen,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die geltende Rechtslage im Aktienrecht, die in besonderen Lebenslagen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, Krankheit), in denen ein vorübergehendes unabweisbares Freistellungsbedürfnis besteht, kein haftungsfreies temporäres Ruhenlassen eines Vorstandsamts zulässt, nicht mehr zeitgemäß ist und einer Reform bedarf.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hält es daher für angezeigt zu prüfen, welche Gesetzesänderungen erforderlich sind, um die Vereinbarkeit von Familie und Mandat in besonderen Lebenslagen (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Pflege naher Angehöriger, Krankheit) von Vorstands- und ggf. Aufsichtsratsmitgliedern künftig zu gewährleisten. Die Prüfung sollte sich auch auf ein mögliches temporäres Ruhen der Mitgliedschaft in Leitungs- oder Aufsichtsorganen von Gesellschaften anderer Rechtsformen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, erstrecken.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigt hat noch in dieser Legislaturperiode das Anliegen in einem Gesetzentwurf aufzugreifen. Die Justizministerinnen und Justizminister werden das Verfahren unterstützend begleiten und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, bei der Aufarbeitung die Besonderheiten der jeweiligen Gesellschaftsform genauso zu berücksichtigen wie die möglichen Interessen von Gesellschaft, Anteilseignern und Dritten im Rechtsverkehr.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 25 Bericht der Länderarbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten/Commercial Courts“

Berichterstattung: Hamburg, Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Länderarbeitsgruppe „Justizstandort Deutschland: Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten/Commercial Courts“ zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten die von der Arbeitsgruppe entwickelten Regelungsvorschläge für eine gute Grundlage, um die zügige und bestmögliche Bearbeitung von komplexen und häufig umfangreichen Wirtschaftsstreitigkeiten mit Streitwerten von über zwei Millionen Euro zu gewährleisten. Insbesondere sprechen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür aus, dass zeitnah die gesetzlichen Voraussetzungen für die optionale Einrichtung von „Commercial Courts“ geschaffen werden, vor denen Verfahren mit internationalem Bezug und ab einem Streitwert von zwei Millionen Euro erstinstanzlich auch auf Englisch verhandelt werden können. Im Sinne internationaler Wahrnehmbarkeit sollten auch interessierte Länder nicht mehr als einen Commercial Court schaffen dürfen und Länderkooperationen ermöglicht werden. Um dem Vorwurf einer faktischen Benachteiligung von rein national agierenden Unternehmen zu begegnen, soll ergänzend hierzu den Ländern auch die Möglichkeit eröffnet werden, durch Rechtsverordnung ein Oberlandesgericht zu bestimmen, vor dem rein nationale



- Wirtschaftsstreitigkeiten mit einem entsprechend hohen Streitwert auf übereinstimmenden Parteiantrag in erster Instanz verhandelt werden können.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen, dass sie den Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung von Kammern für internationale Handelssachen“ (BR Drs. 53/18 (Beschluss)) nach wie vor unterstützen. Insofern begrüßen sie es ausdrücklich, dass die Regelungsvorschläge der Arbeitsgruppe auf diesen Gesetzentwurf aufbauen und die optionale Einrichtung entsprechender Kammern an den Landgerichten ermöglichen.
 4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, auf Basis des Berichts und des Gesetzentwurfs der Arbeitsgruppe zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung der genannten Vorschläge zu ergreifen.
 5. Vor dem Hintergrund der sinkenden Verfahrenseingangszahlen in der Zivilgerichtsbarkeit begrüßen es die Justizministerinnen und Justizminister, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine rechtstatsächliche Untersuchung durchführt und eine entsprechende Studie in Auftrag gegeben hat. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für erforderlich, hierbei auch den Verfahrensrückgang bei den Kammern für Handelssachen eingehend zu untersuchen. Sie regen an, den Ländern begleitend zu der Studie die zeitlich befristete Möglichkeit zu eröffnen – wie im Bericht der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – mittels Rechtsverordnung Modellprojekte für die Gestaltung der Kammern für Handelssachen zu erproben („Experimentierklausel“), weil gerade auch das wertvolle Erkenntnisse für die Untersuchung verspricht. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, eine mögliche gesetzliche Umsetzung zeitnah zu prüfen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



6. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darin einig, dass die Arbeitsgruppe einen eventuellen Gesetzgebungsprozess sowie die Reformdiskussion betreffend wirtschaftsrechtliche Verfahren weiter begleiten soll. Sie beauftragen die Arbeitsgruppe, bei Bedarf einzelne Themen wieder aufzugreifen, diese unter Einbindung der Fachöffentlichkeit vertieft zu untersuchen und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister über den Fortgang weiter zu berichten. Insbesondere beauftragen sie die Arbeitsgruppe, sich zu gegebener Zeit erneut mit der Reform der Kammern für Handelssachen zu befassen und hierfür ggf. Regelungsvorschläge zu erarbeiten.

7. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sich auch weiterhin an der Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 26 Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“: Wiederaufnahme der Arbeiten anlässlich des Digital Services Act

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Hessen

1. Die EU-Kommission hat für das 4. Quartal 2020 einen Rechtsakt über digitale Dienste - „Digital Services Act“ - angekündigt. Dieser wirft voraussichtlich eine Vielzahl von Fragen im Bereich der Digitalisierung und deren Folgen für das europäische und nationale Zivilrecht auf, wie bereits das vorausgegangene Konsultationsverfahren gezeigt hat. Dazu gehören beispielsweise die geplante Überarbeitung und Weiterentwicklung der E-Commerce-Richtlinie mit Blick auf die Haftung bzw. Verantwortlichkeiten von Plattformbetreibern, der Regulierungsrahmen für den Einsatz von Systemen der Künstlichen Intelligenz durch Dienstanbieter oder die Fragen, die sich im Zusammenhang mit sogenannten Smart Contracts ergeben.
2. Vor diesem Hintergrund beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister die Länderarbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ auf der Grundlage ihres Beschlusses vom 5./6. Juni 2019, TOP I.8, Ziffer 5, demgemäß die Diskussion um die zivilrechtlichen Folgen der Digitalisierung sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene durch die Arbeitsgruppe weiter zu begleiten ist, die aus justizieller Sicht relevanten zivilrechtlichen Themen des Legislativvorhabens der EU-Kommission zu ermitteln, diese - ggf. auch unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit durch die Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse - zu untersuchen und der Konferenz der Justizministerinnen

Herbstkonferenz

26. / 27. November 2020



91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister

und Justizminister zu berichten. Ferner wird die Arbeitsgruppe entsprechend des oben genannten Beschlusses beauftragt, im Zuge dessen etwaigen Prüfungsbedarf sowohl hinsichtlich bereits behandelter Themen als auch in weiteren Bereichen zu ermitteln und ggf. ihre Arbeiten auch insoweit wieder aufzunehmen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP I 29 70 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 70 Jahre Menschenrechtsschutz in Europa

Berichterstattung: Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen zum 70. Jahrestag der Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) am 4. November 1950 die überragende Bedeutung der Anerkennung und des umfänglichen Schutzes der Menschenrechte für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa.
2. Mit Sorge beobachten sie die Erosion rechtsstaatlicher Grundsätze und Prinzipien in einigen Mitgliedsstaaten des Europarates und bekräftigen in diesem Zusammenhang ihr Bekenntnis zur Unabhängigkeit der Justiz sowie zum Schutz vor Diskriminierung.
3. Sie unterstreichen die Unverzichtbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) bei der Durchsetzung der EMRK und mahnen die Respektierung und die zügige Umsetzung seiner Entscheidungen in allen Mitgliedsstaaten an. Sie bekennen sich zum EGMR als zentrale Institution des Individualrechtsschutzes in Europa.



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

4. Mit Blick auf den kürzlich übernommenen Vorsitz der Bundesrepublik Deutschland im Ministerkomitee des Europarates ermutigen sie die Bundesministerin für Justiz und Verbraucherschutz, den Vorsitz dafür zu nutzen, die EMRK, aber auch die anderen Mechanismen des Europarates zum Schutze universeller, unveräußerlicher und unteilbarer Menschenrechte, als Kompass für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowohl europaweit als auch national noch sichtbarer und effektiver zu machen.
+
5. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen anlässlich des Jubiläums der EMRK die Wiederaufnahme der Verhandlungen zwischen Europarat und EU-Kommission über den im Vertrag von Lissabon vorgesehenen Beitritt der EU zur EMRK. Sie bitten die Bundesregierung, diesen Verhandlungsprozess während des deutschen Vorsitzes und darüber hinaus aktiv und fördernd zu begleiten.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen zudem die hohe Bedeutung offener zivilgesellschaftlicher Beteiligungsräume für die Verwirklichung der Ziele der EMRK im Besonderen und des Europarates im Allgemeinen. Tendenzen, diese Räume zu beschränken (sog. Shrinking Space), muss dringend entgegengewirkt werden, wo immer derartige Tendenzen zu beobachten sind.



Beschluss

TOP II 1 **Änderungen im Verfahrensrecht bei lange zurückliegenden schweren Straftaten**

Berichterstattung: Bayern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Problematik lange zurückliegender schwerer Gewalt- und Sexualverbrechen befasst.
2. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Anwendung des Verfahrensrechts des Jugendgerichtsgesetzes für die Fälle zu prüfen, in denen zum Zeitpunkt der Anklageerhebung der Beschuldigte offensichtlich nicht mehr erziehungs- und schutzbedürftig ist.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Erweiterung der Vorschriften der Strafprozessordnung zur Wiederaufnahme für Fälle schwerster Verbrechen, bei denen aufgrund neuer wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden nachträglich der Nachweis der Täterschaft überwiegend wahrscheinlich ist.



Beschluss

TOP II 2 **Verbesserung des Opferschutzes in Fällen der Nachstellung**

Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die in der Strafverfolgungspraxis gewonnenen Erfahrungen bei der Bekämpfung von Nachstellung (§ 238 Strafgesetzbuch) ausgetauscht.
2. Sie stimmen darin überein, dass die Verfolgung derartiger Fälle die Praxis auch nach der Reform von 2017 vor erhebliche Herausforderungen stellt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Frage befasst, wie sich der Schutz der Opfer von besonders hartnäckigen Tätern oder bei besonders schwerwiegenden Nachstellungen noch weiter verbessern lässt. Dabei haben sie eine Ergänzung der Qualifikationsvorschrift in § 238 Absatz 2 Strafgesetzbuch und eine Erweiterung der Möglichkeit zur Anordnung von Sicherungshaft nach § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Strafprozessordnung erörtert.
4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Rahmen der laufenden Evaluation des Nachstellungstatbestandes auch diese Überlegungen einzubeziehen und der Justizministerkonferenz über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



Beschluss

TOP II 3 **Strafbare Verstöße gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs mit Todesfolge**

Berichterstattung: Bayern, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern

1. Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit aktuellen Vorkommnissen befasst, in denen strafbewehrte Verstöße gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs zu tödlichen Verletzungen geführt haben.
2. Sie sind der Auffassung, dass die geltenden Strafvorschriften dem Schutz des Lebens nicht in allen diesen Fällen ausreichend Rechnung tragen und jedenfalls eine angemessene Ahndung von Fallkonstellationen, in denen Gefährdungshandlungen zumindest leichtfertig den Todeserfolg herbeiführen, eines differenzierteren gesetzlichen Instrumentariums bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, unter Beteiligung der Länder einen Vorschlag für eine entsprechende Reform des Strafrechts vorzulegen. Hierbei sollte insgesamt die Systematik der Vorschriften der §§ 315 ff. Strafgesetzbuch einer Revision unterzogen und auch die Regelung des § 222 Strafgesetzbuch in den Blick genommen werden.



Beschluss

TOP II 4 **Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung**

Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich erneut mit der psychosozialen Prozessbegleitung beschäftigt. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung ein wichtiges Hilfsangebot für Opfer schwerer Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, ist.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für geboten, dass der Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung in Teilbereichen erleichtert wird. Sie erinnern an ihren Beschluss zu TOP II. 10 der Herbstkonferenz 2019 und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen ihrer noch andauernden Prüfung folgende Aspekte besonders in den Blick zu nehmen:
 - eine Verpflichtung oder zumindest Möglichkeit des Gerichts, minderjährigen Verletzten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von Amts wegen eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen;
 - einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für Verletzte in gravierenden Fällen häuslicher Gewalt.



3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen auch bei erwachsenen Verletzten auf das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der besonderen Schutzbedürftigkeit verzichtet und den Verletzten die Antragstellung erleichtert werden kann.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 6 **Effektive Bekämpfung der Geldwäsche im Bereich des professionellen Sports**

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Verbot der Geldwäsche und seiner Bedeutung für den professionellen Sport befasst. Für den Sport bedeutet die Möglichkeit einer Unterwanderung zum Zwecke der Geldwäsche eine Gefahr für die Integrität des sportlichen Wettkampfes, die grundlegenden Werte des Fairplay, des Teamgeistes, der Solidarität und Toleranz und damit in letzter Konsequenz für den Sport und auch für die Sportlerinnen und Sportler selbst.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Konferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder sowie die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder, sich mit der Frage zu befassen, ob der Kreis der Verpflichteten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GWG) auf den Bereich des professionellen Sports erstreckt werden sollte.



Beschluss

TOP II 7 **Verwendung von „K.O.-Tropfen“ verhindern und deren Nachweis erleichtern**

Berichterstattung: Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Problematik der so genannten K.O.-Tropfen beschäftigt, welche immer wieder zur Ermöglichung von Straftaten, vor allem im Bereich der Sexualdelikte, verwendet werden. Sie haben sich insbesondere mit den strafprozessualen Beweisschwierigkeiten befasst, die aus der Flüchtigkeit der zumeist eingesetzten Wirkstoffe resultieren.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) zu TOP 7.4 in der 92. Sitzung 2019, mit der die GMK das Bundesministerium für Gesundheit gebeten hat, geeignete Maßnahmen und Regelungen zu treffen, um den Umgang mit Substanzen, die zur missbräuchlichen Herstellung so genannter K.O.-Tropfen verwendet werden können, zum Schutz der Opfer vor Gewaltverbrechen einzudämmen. Sie schließen sich dem an und bitten, in diese Prüfung unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft die Möglichkeit einzubeziehen, den Verkauf, Besitz und das Inverkehrbringen insbesondere von Gamma-Butyrolacton (GBL) ausschließlich in vergällter Form zu erlauben.



3. Sie bitten das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) und die Innenministerkonferenz (IMK) über den Beschluss zu informieren und das Anliegen zu unterstützen.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 8 Effektivere Ausgestaltung der strafprozessualen Ermittlungen durch Speicherung von und Beauskunftung anhand von Port-Nummern durch Telekommunikations- dienstleister

Berichterstattung: Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen-Anhalt, Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass es einer effektiven Ausgestaltung der strafprozessualen Ermittlungen insbesondere zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, der Kinderpornografie sowie der Hasskriminalität bedarf. Lücken, die die Identifizierung von Tätern erschweren oder verhindern, sind nach Möglichkeit zu schließen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der anstehenden Änderungen zur Bestandsdatenabfrage auf eine rechtssichere Regelung zur Erfassung von Port-Nummern hinzuwirken.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz ferner, sich im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur dafür einzusetzen.



zen, dass von den nach § 113b Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 2 TKG zu speichernden „zugewiesenen Benutzerkennungen“ zeitnah auch Port-Nummern umfasst werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 10 Gewalt gegen Mädchen und Frauen wirksam begegnen

Berichterstattung: Berlin, Hamburg, Sachsen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die unterschiedlichen Erscheinungsformen von und den justiziellen Umgang mit Gewaltstraftaten gegen Mädchen und Frauen erörtert. Sie nehmen mit Besorgnis die anhaltend große Zahl dieser Taten zur Kenntnis. Insbesondere gibt die seit Jahren gleichbleibend hohe Quote von Tötungsdelikten durch (Ex-) Partner großen Anlass zur Sorge. Frauen und Mädchen sind überdurchschnittlich häufig von Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Nachstellung betroffen. Hinzu kommen neue digitale Phänomene, wie Hate Speech in sozialen Netzwerken und Cybermobbing.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass vertieft geprüft werden sollte, ob und gegebenenfalls welcher legislativer Handlungsbedarf besteht, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit den Mitteln der Justiz besser entgegen treten zu können.



3. Sie halten es für erforderlich, die Fragen der justiziellen statistischen Erhebung, der strafrechtlichen und strafprozessualen Möglichkeiten, jedoch auch der zivil- und insbesondere familienrechtlichen Ansatzpunkte einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Sie beauftragen den Strafrechtsausschuss eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Länder Berlin und Hamburg einzurichten und bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, sich an der Arbeitsgruppe zu beteiligen. Die Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen soll in die Prüfungen einbezogen werden.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 11 **Ausgestaltung der Revisionsbegründungsfrist**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den strafprozessualen Vorgaben für die Revisionsbegründungsfrist befasst und erörtert, ob diese – gerade bei lang andauernden Strafverfahren – angemessen erscheinen.
2. Sie betonen die Bedeutung des Gebots der Verfahrensbeschleunigung. Sie sind gleichwohl der Auffassung, dass die Fristenregelung des § 345 StPO jedenfalls bei Umfangsverfahren erhebliche Anforderungen an die revisionsführende Partei stellt.
3. Sie stellen fest, dass die Übertragung der Fristenregelung zur Urteilsabsetzung auf die Revisionsbegründungsfrist weder verfassungsrechtlich geboten noch aus strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist.
4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob insoweit – gerade im Hinblick auf Art. 6 EMRK - gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Gegebenenfalls wird um Erarbeitung eines entsprechenden Regelungsvorschlags gebeten.



Beschluss

TOP II 12 **Strafrechtlicher Schutz der audiovisuellen Aufzeichnung von Vernehmungen**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich – angesichts der zunehmenden Bedeutung audiovisueller Aufzeichnungen von Zeugen- und Beschuldigtenvernehmungen – mit dem strafrechtlichen Schutz dieser Aufzeichnungen vor unbefugter Verwendung – insbesondere unbefugter Veröffentlichung - befasst.
2. Sie sind der Auffassung, dass auch audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen in den Schutzbereich des § 353d StGB aufgenommen werden sollten, um Wertungswidersprüche im Verhältnis zum Schutz von Vernehmungsprotokollen zu vermeiden.
3. Sie halten es ferner für erwägenswert, den strafrechtlichen Schutz auf diejenigen Fälle auszuweiten, in denen audiovisuelle Aufzeichnungen nach ihrer Einführung / Erörterung in der Hauptverhandlung unbefugt veröffentlicht werden. Eine derartige Veröffentlichung kann nicht nur geeignet sein, die Unvoreingenommenheit etwa noch nicht vernommener Zeugen zu beeinträchtigen. Auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen – insbesondere der Opfer von Sexualstraftaten - können durch die Veröffentlichung der Aufzeichnung zu einem späteren Zeitpunkt erheblich beeinträchtigt werden.



4. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Frage erörtert, ob die Herstellung und Verbreitung von in der Hauptverhandlung gefertigten Bild- und Tonaufnahmen (namentlich von Vernehmungen) bislang zureichend strafrechtlich erfasst werden.
5. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 14 Zusammenarbeit der Financial Intelligence Unit (FIU) mit den Ermittlungsbehörden der Länder

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Aufgabenwahrnehmung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit - FIU) und ihrer Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden befasst.
2. Sie haben festgestellt, dass seit der im Jahr 2017 erfolgten Verlagerung der Aufgaben einer zentralen Meldestelle zur Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom Bundeskriminalamt zur FIU gravierende Defizite bei der Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bestehen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die grundsätzliche Bereitschaft der FIU, ihre zur Filterung und Priorisierung der eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen gebildeten Risikoschwerpunkte um bestimmte Fallgruppen des Betruges zu erweitern, halten es indes für geboten, dass alle eingehenden Geldwäscheverdachtsmeldungen zeitnah daraufhin überprüft werden, ob sich aus ihnen Hinweise auf mögliche Straftaten auch außerhalb der im Analyseprozess gesetzten Risikoschwerpunkte ergeben. Ist dies der Fall, so sind sie den Strafverfolgungsbehörden unaufgefordert, zeitnah und vollumfänglich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für alle



Informationen, die sich bereits im sogenannten Informations- oder Wissenspool der FIU befinden.

4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Lösung zur Behebung der festgestellten Defizite herbeizuführen und etwaig hierzu erforderliche gesetzgeberische Maßnahmen zu initiieren.

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen



Beschluss

TOP II 15 Drohnenflüge über Justizvollzugsanstalten – effektive Abwehr unter Berücksichtigung von hartem Geo-Fencing

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Saarland

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben die technischen und rechtlichen Möglichkeiten einer Abwehr von unerlaubten Drohnenflügen über Justizvollzugsanstalten erörtert. Sie streben eine Verbesserung des Schutzes von Justizvollzugsanstalten an.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister bittet den Strafvollzugsausschuss unter Federführung von Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit der Verbesserung eines Schutzes von Justizvollzugsanstalten vor unerlaubten Drohnenüberflügen zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung bis zur Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2021 vorzulegen. In die Prüfung bitten sie die Möglichkeit der Einführung eines sog. harten GEO-Fencings ebenso einzubeziehen wie das Nutzen von Frequenzgestützten Verfahren (Jammen/ Jamming, Einsatz von HPEM-Wellen, Spoofen).



Beschluss

TOP II 16 **Bekämpfung von Hate-Speech - Rechtssichere digitale Strafantragstellung**

Berichterstattung: Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern,

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben erörtert, dass eine Absenkung der Hürden für die formgerechte Stellung eines Strafantrages eine effektive strafrechtliche Verfolgung von absoluten Antragsdelikten und damit auch die wirksame Bekämpfung von Hate-Speech verbessern kann. Hierbei müsste sichergestellt sein, dass Identität und Umfang des Strafverfolgungswillens des Antragstellers nachprüfbar bleiben.
2. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und durch welche Maßnahmen Verletzte bei der Strafantragstellung unterstützt werden können.



Beschluss

TOP II 17 Berücksichtigung des Justizvollzugs im Rahmen der Priorisierung von Impfungen

Berichterstattung: Hamburg, Bremen, Berlin, Sachsen, Thüringen, Hessen,
Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-
Vorpommern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben das Positionspapier der gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Ständigen Impfkommision (STIKO), des Deutschen Ethikrates und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina vom 9. November 2020 zu der Frage der Priorisierung von Impfungen vor dem Hintergrund der Infektionslage in den Justizvollzugsanstalten erörtert.
2. Sie weisen in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hin, dass auch in den Justizvollzugsanstalten
 - a) medizinisches Fachpersonal Dienst tut, welches aufgrund berufsspezifischer Kontakte ein signifikant erhöhtes Risiko für eine Infektion hat und
 - b) das weitere Personal der Justizvollzugsanstalten für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzt und einen direkten, risikoerhöhenden Kontakt mit Angehörigen von Risikogruppen oder potenziell Infizierten haben kann.



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

3. Sie stellen weiter fest, dass die Justizvollzugsanstalten ungeachtet aller vorsorglich getroffenen Maßnahmen aufgrund der Unterbringungssituation sowie der besonderen Problemlagen der Gefangenen ein hohes Gefahrenpotenzial im Hinblick auf Ausbruch und Verbreitung einer hochepidemischen Viruserkrankung aufweisen. Hinzu kommt, dass erhebliche Anteile der Gefangenen zu Risikogruppen gehören und dem Staat eine besondere Schutzpflicht gegenüber den Gefangenen obliegt.

Im Hinblick auf die von der STIKO angekündigte Hierarchisierung von Personengruppen bei der Priorisierung von Impfungen bedarf es der Festlegung der Verteilungskriterien. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegenüber dem Bundesgesundheitsministerium auf die besonderen Belange der Beschäftigten im Justizvollzug und im Grundsatz auf die Gefahren einer Ausbreitung von COVID-19-Infektionen innerhalb des Justizvollzugs hinzuweisen.